

dieser lediglich den Charakter von Kompetenzen, nicht den von subjektiven Rechten<sup>1</sup>.

In der Regel wird der Staat nur durch seine Organe tätig. Es kommen aber Ausnahmefälle vor, wo auch Privatpersonen zur Ausübung staatlicher Hoheitsrechte befugt sind. So z. B. bei der Ausübung der Bahnpolizei durch Beamte von Privatbahnen, der Schiffspolizei durch den Schiffer, bei der vorläufigen Festnahme eines auf frischer Tat ergriffenen Verbrechens durch eine Privatperson. Solche Befugnisse bestehen natürlich nur insoweit, als sie durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften begründet sind<sup>2</sup>.

## Erstes Kapitel.

### Der Monarch.

#### 1. Die Rechtstellung des Monarchen im Staate<sup>3</sup>.

##### § 84.

Nachdem sich aus den Grafen- und Herzogsämtern im deutschen Reiche die erbliche Landeshoheit entwickelt hatte, trug diese zunächst einen wesentlich privatrechtlichen Charakter an sich. Land und Leute wurden als Vermögensobjekt, als Besitztum (patrimonium) angesehen, über welches dem Landesherrn eine als Privatrecht aufgefaßte Herrschaft zustand. Die einzelnen Bewohner des Territoriums waren durch persönliche Bande verschiedener Art, Vasallität, Vogtei, Hörigkeit, an den Landesherrn geknüpft. Indem jedoch die verschiedenen Befugnisse des Landesherrn mehr und mehr zu einer einheitlichen Herrschergewalt zusammenflossen und demselben in den Landständen eine Vertretung der Bevölkerung, wenn auch zunächst nur die privilegierten Stände umfassend, entgegentrat, entstand der Gedanke, daß das Land eine höhere Einheit über dem Landesherrn und den seiner Herrschaft unterworfenen Personen darstelle<sup>4</sup>. Der Staatsgedanke kam zum Durchbruch. Man faßte das Land nicht mehr als Besitztum, sondern als ein Gemeinwesen auf und den Landesherrn als das höchste

<sup>1</sup> Jellinek, System 136 ff., namentlich 148.

<sup>2</sup> O. Mayer, Deutsch. Verw.-R. 2 215 ff.

<sup>3</sup> Bria, Art. „Landesherr“ in v. Stengel-Fleischmanns Wörterbuch 2 712 ff.; F. Haacke, Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechts, Ein Beitrag zur Beurteilung des österreichischen Staatsrechts, Wien 1894; v. Gerber, Grundzüge §§ 25 ff.; Schulze, Deutsch. Staat, 1 183 ff.; Jellinek, System 147, Staatl. 653 ff. und Ausgewählte Schriften u. Reden 1 415 ff.; Rehm, Staatl. 343 ff. und Das rechtliche Wesen der deutschen Monarchie, Arch. Off. R. 25 393 ff.; Hintze, Das monarchische Prinzip und die konstitutionelle Verfassung, Preuß. J. 144 381 ff.; Anschütz, Enzykl. 122; Bernatzki, Republik und Monarchie (1892) und in Schmollers J. 30 335; v. Martitz, Die Monarchie als Staatsform (1908); Seydel, Vorträge aus dem allgem. Staatsrecht (1903) 25 ff., 43 ff.; van Calker im Handb. d. Politik 1 140 ff.; Hatschek, Allgem. Staatl. 1 55 ff. Vgl. ferner die oben § 9 N. 1 angegebene Literatur über die Monarchie im allgemeinen.

<sup>4</sup> Glöckle, Das deutsche Genossenschaftsrecht 1 571 ff. Vgl. auch oben § 31 S. 97, 98.